

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Betreff:

Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	14.03.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „1. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien“.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	1. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien
A 02	neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes
keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:
keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Im Vorfeld von Wahlen gab es in der Vergangenheit Unklarheiten bzgl. des Beginns der zulässigen Wahlplakatierung. Dies führte dazu, dass Plakate zu früh gehängt wurden. Nach den derzeit geltenden Richtlinien werden Sondernutzungserlaubnisse für Wahlplakatierungen für die letzten sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt. Beginn der Frist wäre hiernach der sechste Sonntag vor dem Wahltermin. Probleme mit dem Beginn dieser Frist zeigten sich unter anderem daran, dass Parteien oder die von ihnen oftmals beauftragten Plakatierungsunternehmen früher plakatieren, weil sie entweder sonntags nicht arbeiten/aufhängen wollen/können oder weil sie sich einen Vorteil gegenüber anderen Parteien verschaffen wollen, in dem sie die Plakatierung bspw. schon einen oder zwei Tage früher vornehmen und sich hierbei die besonders attraktiven Standorten aussuchen. Bei der letzten Wahl (Landtagswahl 2011) waren solche Praktiken erneut festzustellen. Die Verwaltung hat das Problem, dass bei zu frühen Plakatierungen am Freitag (Nachmittag) oder Samstag nicht mehr eingeschritten werden kann, weil diese erst am kommenden Dienstagbeginn, also am Montag, bekannt werden und die Plakate dann erlaubt hängen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass dem mit dem Abhängen von unzulässig zu früh aufgehängten Plakaten beauftragten Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung noch genügend Zeit verbleiben muss, um das Abhängen mit den vorhandenen Personalressourcen neben den allgemeinen Aufgaben auch tatsächlich noch vor Beginn der Frist bewerkstelligen zu können.

2. Lösung

Um diese Problematik zu lösen und auch die Chancengleichheit der Parteien untereinander zu gewährleisten, soll die Frist um zwei Tage nach vorne verlegt werden. Plakatierungsbeginn wäre dann der siebte Freitag vor dem Wahltermin, 0.00 Uhr. Sollten vor diesem Termin, unzulässige Plakatierungen festgestellt werden, bliebe der Verwaltung noch genügend Zeit, diese Plakate bis einschließlich Donnerstag im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 16 Absatz 8 Satz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg abzuhängen und damit zum Fristbeginn Freitag, 0.00 Uhr, die Chancengleichheit herzustellen. Deshalb wird die entsprechende Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien empfohlen (Anlage 1). Dadurch ergeben sich keine Nachteile für die Parteien, da die Frist gegenüber der bisherigen Regelung verlängert wird.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch Volksabstimmungen in diese Regelung mit einbezogen werden.

Die nach der Änderung geltende neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien ist in Anlage 2 dargestellt (Änderungen sind fett gedruckt).

gezeichnet

Wolfgang Erichson